



GESETZ ÜBER DIE BENÜTZUNG VON MOTORSCHLITTEN AUF GEBIET DER

Art. 1

Dieses Gesetz stützt sich auf Abs. 2 der kantonalen Regelung über die Benützung von Motorschlitten vom 26. April 1971.

Art. 2

Für alle Motorschlitten, Luftkissenfahrzeuge und dergleichen ist der Verkehr ausserhalb der dem Motorfahrzeugverkehr im Winter geöffneten Strassen verboten.

Art. 3

Ausnahmen können vom Gemeindevorstand auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden für den Notfalldienst, ferner für Nutzfahrzeuge, die eingesetzt werden:

- a) für den Unterhalt von Skipisten, Loipen, Wanderwegen;
- b) für den Betrieb und Unterhalt von Transportanlagen;
- c) für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) für den Zubringerdienst zu den Skihäusern.

Der Gemeindevorstand kann einschränkende Bestimmungen in Bezug auf Streckenführung und Fahrzeiten erlassen.

Art. 4

Für die Zufahrt zu Ferienhäusern und -wohnungen sowie für die Benützung zu Sportzwecken dürfen keine Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Art. 5

Dieses Gesetz ist auf das ganze Gebiet der Gemeinde Conters anwendbar und ist mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. März 1995 in Kraft getreten.

Art. 6

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 50.— bis Fr. 200.— geahndet.

Der Gemeindepräsident: Joos Clavadetscher

Der Aktuar: Gebhard Strolz